



**Motion der SVP-Fraktion  
betreffend Reduktion der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne  
Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe  
(Vorlage Nr. 2711.1 - 15361)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 22. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 24. Januar 2017 eine Motion betreffend Reduktion der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe (Vorlage Nr. 2711.1 - 15361) ein. Der Kantonsrat hat die Motion am 2. März 2017 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Grundlagen für die Ausrichtung von Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus
4. Aktuelle Situation und Ausblick
5. Antrag

**1. In Kürze**

**Der Regierungsrat lehnt es ab, Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen nur noch Nothilfe zu bezahlen. Er beantragt dem Parlament, eine entsprechende Motion nicht erheblich zu erklären und abzulehnen. Bereits jetzt erhalten die genannten Gruppen lediglich die so genannte «Asylsozialhilfe», die deutlich tiefer liegt als die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien. Auf Nothilfe (acht Franken pro Tag) gesetzt werden dürfen gemäss Bundesrecht nur Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem negativen Asylentscheid (NAE). Darum wäre die von der SVP-Fraktion geforderte Gesetzesänderung bundesrechtswidrig.**

Am 2. März 2017 überwies der Kantonsrat eine Motion zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat, die eine Anpassung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug fordert. Der Vorstoss verlangt, dass «Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene» künftig nur noch die Nothilfe erhalten. Begründet wurde das Anliegen damit, dass sämtliche Personen aus dem Asylbereich, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen und keinen rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid aufweisen, die «volle Sozialhilfe» nach den SKOS-Richtlinien erhalten. Dem ist jedoch nicht so.

## **Aktuelle Abstufung nach drei Kategorien hat sich bewährt**

Der Kanton Zug gewährt Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen heute keineswegs die «volle» wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe). Die Bundesgesetzgebung sieht zwingend vor, dass die beiden vorgenannten Personengruppen eine tiefere Sozialhilfe als gemäss SKOS-Richtlinien (einheimische Bevölkerung) erhalten. Der Kanton Zug kennt hier eine Abstufung und entrichtet diesen beiden Personengruppen lediglich die sogenannte «Asylsozialhilfe». Diese zweite Kategorie von Unterstützung liegt mit einem monatlichen Grundbedarf von 449 Franken pro Person deutlich unter der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien, die den monatlichen Grundbedarf bei 986 Franken pro Person festlegt. Als dritte Kategorie kennt der Kanton Zug schliesslich die Nothilfe. Sie beträgt acht Franken pro Tag und wird auf Antrag Personen mit einem negativen Asylentscheid (NAE) oder einem Nichteintretensentscheid (NEE) gewährt, also Menschen, welche rechtskräftig weggewiesen wurden und sich illegal hier aufhalten.

## **Verlangte Gesetzesänderung würde Bundesrecht verletzen**

Da die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen und der dem Kanton Zug zugewiesenen Asylsuchenden bekanntlich über eine Bleibeperspektive verfügt, erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, auch diese beiden Personengruppen der Nothilfe zu unterstellen. Dies würde die Integration deutlich erschweren wenn nicht gar verunmöglichen und langfristig wohl mehr Kosten verursachen als einsparen. Wie die am 19. Dezember 2017 publizierte Statistik des Bundesamts für Statistik zur Sozialhilfequote im Asylbereich zeigt (Personen mit Asylsozialhilfe: Status N und F), hat der Kanton Zug im Jahr 2016 bei diesen Personen die zweittiefste Sozialhilfequote nach dem Kanton Obwalden. Zudem verlangt das Bundesrecht zwingend, dass der Ansatz für vorläufig Aufgenommene und für Asylsuchende höher liegt als die Nothilfe für Personen mit NAE/NEE. Somit würde die von der SVP-Fraktion vorgeschlagene Gesetzesänderung Bundesrecht verletzen.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1. Neue bundesrechtliche Bestimmungen**

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20; zugleich Aufhebung des bis dahin geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, ANAG) und die revidierten Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft. Dabei wurde einerseits der sogenannte «Sozialhilfestopp» (Ausschluss von der Sozialhilfe), der bisher nur für Personen mit einem Nichteintretensentscheid gegolten hatte, auf alle Personen mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylgesuch mit Ausreiseverpflichtung ausgedehnt. Alle diese Personen sind seither von Bundesrecht wegen von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten nur noch Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG und Art. 3 Abs. 3 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, Asylverordnung 2, AsylV 2; BGS 142.312). Andererseits wurden Verbesserungen bei der vorläufigen Aufnahme vorgenommen: Vorläufig Aufgenommene sollten besser integriert werden und einen erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit erhalten.

## 2.2. Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht

Diese bundesrechtlichen Anpassungen waren im Kanton Zug in der Folge der Auslöser, die innerkantonale Zuständigkeit für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu klären. Bis zu diesem Zeitpunkt waren je nach Aufenthaltsstatus bzw. -kategorie einer Person die Gemeinden oder aber der Kanton zuständig. Teilweise wurde die Zuständigkeit via Verwaltungsvereinbarung gemeinsam wahrgenommen oder an den Kanton delegiert. Die Regierung unterbreitete dem Kantonsrat deshalb am 27. Mai 2008 eine Vorlage mit Bericht und Antrag für eine Änderung (Teilrevision) des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) zur Klärung der innerkantonalen Zuständigkeiten. Die Einwohnergemeinden wurden zudem verpflichtet, geeignete Unterkünfte für die Unterbringung von Personen zur Verfügung zu stellen, die im Asylbereich in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Mit dem im Rahmen dieser Teilrevision neu geschaffenen § 12<sup>bis</sup> SHG wurde die Verantwortung für die Sozialhilfe für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich generell dem Kanton übertragen und der Übergang der Zuständigkeit auf die Gemeinde an den Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) geknüpft: Der Kanton gewährleistet «Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind» (§ 12<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a SHG) sowie «Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid» (§ 12<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b SHG). Die Teilrevision trat am 1. Juli 2009 in Kraft.

Das Sozialhilfegesetz regelt die spezifische Ausgestaltung und Höhe der Sozial- und Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich im Sinne von § 12<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a und b SHG hierbei nicht näher, sondern beauftragt den Regierungsrat, dies in einer Verordnung zu regeln (§ 12<sup>bis</sup> Abs. 4 SHG). Die vom Regierungsrat gestützt hierauf erlassene Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) trat zusammen mit der Änderung des Sozialhilfegesetzes am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich gilt gemäss deren § 1 Abs. 1 Bst. a insbesondere für Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, d.h. unter anderem für Asylsuchende (Ausweis N) sowie vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). Gemäss § 2 der Verordnung sind die Sozialhilfegesetzgebung und die SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Unterstützung sowie für die persönliche Hilfe für diese Personen lediglich sinngemäss und nur insoweit anwendbar, als die Verordnung nichts Abweichendes regelt. In § 5 hält die Verordnung fest, dass die Direktion des Innern für die Bemessung der Unterstützung von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) Unterstützungsrichtlinien festlegt (Abs. 1 Satz 1) und dass die zur Anwendung gelangenden Ansätze tiefer sind als in der ordentlichen Sozialhilfe (Abs. 1 Satz 2). Es trifft also nicht zu, wie in der Motion vorgebracht (vgl. Ziff. 3.), dass die bestehende Regelung in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung sämtlichen Personen aus dem Asylbereich, die keine Niederlassungsbewilligung und keinen rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid haben, die «volle Sozialhilfe» nach den SKOS-Richtlinien gewährt. Vielmehr kennt die kantonale Regelung für die von der Motion avisierten Personengruppen der Asylsuchenden sowie der vorläufig Aufgenommenen eine sogenannte «Asylsozialhilfe», deren Ansatz deutlich tiefer ist (Grundbedarf pro Monat: 449 Franken für eine Person) als der SKOS-Ansatz (Grundbedarf pro Monat: 986 Franken für eine Person).

### 2.3. Nothilfe

Was die Nothilfe anbetrifft, so besteht gemäss Art. 12 BV ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht ist eng mit der in Art. 7 BV garantierten Achtung der Menschenwürde verbunden und gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten (BGE 142 I 1 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Für den Kanton Zug bestimmt § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 20. Dezember 1983 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BGS 861.41) in Übereinstimmung mit den revidierten Bestimmungen auf Bundesebene Folgendes: Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und in Not geraten, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Nothilfe im Umfang von Art. 12 BV. Für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid, welche Nothilfe beanspruchen, gilt die Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42). Diese regelt die Nothilfe in den §§ 9 und 10 f. näher (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. b). Nach deren § 11 Abs. 1 umfasst die Nothilfe insbesondere Obdach in dafür bezeichneten Unterkünften, Nahrung und Hygieneartikel gemäss Unterstützungsrichtlinien, Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf sowie ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung. Die Unterstützungsrichtlinien der Direktion des Innern legen die Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich für Einzelpersonen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem negativen Asylentscheid (NAE) auf acht Franken pro Tag fest.

### 3. Grundlagen für die Ausrichtung von Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus

Die Ausrichtung von Sozialhilfe im Asylbereich hat im Übrigen die vorrangigen bundesrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und fällt je nach Aufenthaltsstatus differenziert aus, wie nachstehend aufgezeigt wird.

Anlässlich der Revision des Asylgesetzes per 1. Januar 2008 war es die ausdrückliche Absicht des Bundesgesetzgebers, für die Sozialhilfe für Personen im Asylverfahren sowie für vorläufig Aufgenommene einen tieferen Ansatz als denjenigen nach den SKOS-Richtlinien festzulegen. So richten sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zwar grundsätzlich nach kantonalem Recht, dies aber unter Vorbehalt insbesondere von Art. 82 Abs. 3 AsylG (Art. 3 Abs. 2 AsylV 2). Gemäss Art. 82 Abs. 3 AsylG bzw. Art. 86 Abs. 1 AuG liegt der Ansatz für die Unterstützung von Asylsuchenden sowie vorläufig Aufgenommenen (Asylsozialhilfe) unter dem Ansatz, auf den die einheimische Bevölkerung Anspruch hat (wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien). Allein für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status F) und anerkannte Flüchtlinge (Status B) gilt bei der Sozialhilfe gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben der gleiche Ansatz wie für die einheimische Bevölkerung (vgl. Art. 86 Abs. 1 AuG; Art. 3 Abs. 1 AsylV 2). Gestützt hierauf erfolgt auch eine differenzierte Bundessubventionierung (Grundpauschale 1 «Asylsozialhilfe» und Grundpauschale 2 «wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss kantonaler Regelung»), welche die Kosten für die Krankenkasse, die Miete und die Sozialhilfe decken, so lange der Lebensunterhalt nicht selbst finanziert werden kann. Die durch den Bund ausgerichteten Grundpauschalen 1 und 2 sollen die Aufwendungen der Sozialhilfe abdecken und sind nicht für die Nothilfe gedacht. Für Asylsuchende (Status N) und vorläufig Aufgenommene (Status F) gilt bei der Ausrichtung von Sozialhilfe demzufolge bereits von Bundesrechts wegen der (tieferen) Ansatz der Asylsozialhilfe.

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sodann, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen; sie erhalten auf Gesuch hin Nothilfe (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG). Der Ansatz für diese Nothilfeunterstützung muss von Bundesrecht wegen wiederum zwingend tiefer liegen als der Ansatz für die Sozialhilfe, die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen ausgerichtet wird (Art. 82 Abs. 4 AsylG bzw. Art. 86 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 4 AsylG). Damit schreibt das Bundesrecht ein Dreistufensystem vor: Allgemeine Sozialhilfe (für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge) - Asylsozialhilfe (für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene) - Nothilfe (für rechtskräftig weggewiesene Personen). Eine kantonrechtliche Regelung, welche Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gleich wie den rechtskräftig weggewiesenen Personen nur noch Nothilfe gewähren würde, erwiese sich somit als bundesrechtswidrig. Der Bund gilt den Kantonen die aufgrund der Umsetzung des Bundesrechts entstehenden Kosten denn auch, wie erwähnt, mit je nach Personengruppe variierenden Pauschalen ab (Art. 88 ff. AsylG).

Diese komplexe Rechtslage zeigt sich auch anhand der Tabelle, welche das Kantonale Sozialamt zusammen mit dem Amt für Migration erarbeitet hat.

<b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F) und anerkannte Flüchtlinge (B)</b>	<b>Asylsuchende (N) und vorläufig Aufgenommene (F)</b>	<b>Nothilfe (kein Ausweis)</b>
<p><b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F):</b> Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, jedoch einen Asylausschlussgrund gemäss Art. 53 AsylG oder Art. 54 AsylG haben und deshalb gemäss Art. 83 Abs. 8 AuG vorläufig aufgenommen wurden (mit Flüchtlingseigenschaft). Der Ausweis wird in der Regel für ein Jahr verlängert (Art. 85 Abs. 1 AuG). Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den aktuell nicht zulässigen Wegweisungsvollzug. Kein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Nach frühestens fünf Jahren kann ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden, wenn die Kriterien erfüllt sind (Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 31 VZAE).</p> <p><b>Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B):</b> Personen, die in der Schweiz einen positiven Asylentscheid erhalten haben und als Flüchtlinge anerkannt wurden. Gefestigtes Aufenthaltsrecht.</p>	<p><b>Asylsuchende (Ausweis N):</b> Personen mit hängigem Asylverfahren. Der Ausweis wird in der Regel für sechs Monate verlängert. Kein gefestigtes Aufenthaltsrecht.</p> <p><b>Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F):</b> Personen, welche gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1-6 AuG vorläufig aufgenommen werden (ohne Flüchtlingseigenschaft). Der Ausweis wird in der Regel für ein Jahr verlängert (Art. 85 Abs. 1 AuG). Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den aktuell nicht möglichen, nicht zulässigen oder nicht zumutbaren Wegweisungsvollzug. Kein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Nach frühestens fünf Jahren kann ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden, wenn die Kriterien erfüllt sind (Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, VZAE; SR 142.201)</p>	<p>Personen, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nach Ablauf der Ausreisefrist die Schweiz verlassen müssen. Diese Personen halten sich illegal in der Schweiz auf und sind nicht im Besitz eines Ausländerausweises.</p> <p>Hinweis: Unterscheidung NAE (negativer Asylentscheid) und NEE (Nichteintretensentscheid) nicht mehr notwendig, da Rechtsfolge dieselbe.</p>
<p><b>Sozialhilfe gemäss SKOS (Grundpauschale 2 des Bundes) - Rechtliche Grundlagen:</b> Art. 86 Abs. 1 AuG bestimmt, dass für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge gelten, denen die Schweiz Asyl gewährt hat. Gemäss Art. 58 AsylG richtet sich die Rechtstellung der Flüchtlinge in der Schweiz nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht, soweit nicht besondere Bestimmungen anwendbar sind.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 bestimmt, dass sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen bei Flüchtlingen, Staatenlosen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nach kantonalem Recht richten, wobei die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten ist.</p>	<p><b>Asylsozialhilfe (Grundpauschale 1 des Bundes) - Rechtliche Grundlagen:</b> Art. 86 Abs. 1 AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 3 AsylG bestimmt, dass der Ansatz für die Unterstützung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen muss.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 AsylV 2 bestimmt, dass sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen bei Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen nach kantonalem Recht richten, wobei die Art. 82 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 1 AsylG vorbehalten bleiben.</p> <p>Bundespauschale: N-Status: bis Asylverfahren abgeschlossen</p>	<p><b>Nothilfe (einmalige Pauschale) - Rechtliche Grundlagen:</b> Art. 82 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind.</p> <p>Art. 82 Abs. 4 AsylG bestimmt, dass der Ansatz für die Unterstützung (Nothilfe) unter demjenigen für die Sozialhilfe liegen muss, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird.</p> <p>Einmalige Bundespauschale von 6000 Franken pro Person.</p>

Bundespauschale: B-Status: für 5 Jahre seit Asylgesuchstellung; F-Status: für 7 Jahre seit Einreise. Einmalige Integrationspauschale durch den Bund für Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).	oder Wegweisungsvollzug möglich ist; F-Status: für 7 Jahre seit Einreise. Einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken durch den Bund nur für Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F).	
---	--	--

Gestützt auf § 12<sup>bis</sup> Abs. 4 SHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) hat die Direktion des Innern Richtlinien betreffend Unterstützungsleistungen für Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Nothilfe) erlassen. Der Grundbedarf für Personen nach diesen Asylansätzen liegt deutlich tiefer als die Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien:

	Grundbedarf pro Monat in Franken		Nothilfe pro Tag in Franken
	Sozialhilfe für SchweizerInnen, AusländerInnen mit B- und C-Bewilligung, Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status F) und anerkannte Flüchtlinge (Status B)	Asylsozialhilfe für Asylsuchende (Status N) und vorläufig Aufgenommene (Status F)	Nothilfe pro Person und Tag Für Personen mit negativem Asylentscheid (NAE) oder Nichteintretensentscheid (NEE) mit rechtsgültigem Wegweisungsentscheid
1 Person	986	449	8
2 Personen	1509	849	
3 Personen	1834	1218	
4 Personen	2110	1422	
5 Personen	2386	1607	

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist eine Pauschale für die Finanzierung der alltäglichen Verbrauchsaufwendungen (Verpflegung, Kleider, Hygieneartikel, Selbstbehalt Krankenkasse, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung, Nebenkosten wie Medikamente, Transportkosten, persönliche Auslagen wie etwa Coiffeur, Freizeit, Berufsauslagen, Verschiedenes wie etwa Medien-Abos, Porti, Schulden etc.), welche allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben, zusteht. Der Grundbedarf Asylsozialhilfe von 449 Franken leitet sich aus dem Regierungsratsbeschluss vom 21. September 1999 ab. Damals wurde der Grundbedarf aufgrund der Kürzung der Bundespauschale auf Fr. 439.50 festgelegt. Seither wurde der Grundbedarf zweimal an die Teuerung angepasst. Im Jahr 2017 beträgt die monatliche Entschädigung des Grundbedarfs Sozialhilfe innerhalb der Bundespauschale Fr. 613.55.

#### **4. Aktuelle Situation und Ausblick**

Die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen und der dem Kanton Zug zugewiesenen Asylsuchenden verfügen über eine Bleibeperspektive. Die Schutzquote betrug im Jahr 2017 63.6 Prozent (Stand 30. November 2017) und im Durchschnitt der letzten vier Jahre 62.45 Prozent. Der Bundesgesetzgeber geht seinerseits davon aus, dass vorläufig Aufgenommene ein Bleiberecht erhalten werden, weshalb er für diese Aufenthalts-Kategorie ebenfalls eine einmalige Integrationspauschale von aktuell 6000 Franken ausrichtet. Würde man diese Personen auf Nothilfe setzen, ginge ein beträchtliches Mass an Integrationspotential verloren und es würde langfristig ein Kostenwachstum bewirkt. Vorläufig Aufgenommene sind laut Bundesrecht zu integrieren, und sie können verpflichtet werden, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Art. 6 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205). Schon mit der aktuellen Asylsozialhilfe ist es anspruchsvoll, die notwendigen Berufsauslagen zu tätigen. Eine Kürzung auf Nothilfe würde in diesem Zusammenhang - abgesehen von deren Bundesrechtswidrigkeit - ein widersprüchliches Signal darstellen, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration von vorläufig Aufgenommenen verschlechtern und der Kanton müsste die notwendigen Berufsauslagen dann doch wieder finanzieren. Zudem würde den Behörden Sanktionsmöglichkeiten bei Integrationsverweigerung entzogen, wenn vorläufig Aufgenommene auf Nothilfe gesetzt würden. Nicht zuletzt würde damit auch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzt.

#### **5. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Reduktion der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe (Vorlage Nr. 2711.1 - 15361) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. Dezember 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart